



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 25.06.2008 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

309. Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium *Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume* bildet Studierende zu sprachlich-kulturellen MediatorInnen für die frankoromanischen Kulturräume aus. Hierzu gehört die Ausstattung mit einer muttersprachenähnlichen Kompetenz in Französisch und guten Sprachkenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache sowie die Vermittlung breit fokussierter berufsrelevanter Kenntnisse und Kompetenzen aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Landeswissenschaften.

Die Beschäftigung mit Sprachen und Kulturen der Frankoromania erfolgt in Form des kritisch-hermeneutischen Umgangs mit kulturspezifischen Texten und anderen medialen Produkten in Gegenwart und Geschichte. Dabei eignen sich die Studierenden die Fähigkeit an, diese sprachlich-kulturellen Phänomene in der Pluralität ihrer Erscheinungsformen und Funktionsweisen zielsprachlich kompetent zu erfassen, zu analysieren und zu vermitteln.

(2) Die vier Säulen des Masterstudiums *Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume* und ihre Ziele

Säule I: Sprachpraxis

Zielkompetenzen

Die Studierenden sind imstande, alle Arten schriftlicher Texte und audiovisueller Produkte im Französischen mühelos zu verstehen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Sie können schriftliche Texte und audiovisuelle Produkte unter Anwendung einer adäquaten Fachsprache und der in der Sprachwissenschaft, den Literatur- und Medienwissenschaften sowie in den Landeswissenschaften erworbenen Methoden analysieren und interpretieren.

Sie können komplexe Themen vortragen und sich in formellen und informellen Diskussionen mit *Native Speakers* argumentativ behaupten.

Sie sprechen flüssig und beherrschen Bedeutungsnuancierungen.

Ihr sprachliches Verhalten (Korrektheit, Sprachregister, Stilvariation) ist der spezifischen kommunikativen Situation angepasst. Die Studierenden beherrschen idiomatische und umgangssprachliche Wendungen und sind sich der jeweiligen Konnotationen bewusst. Dabei beherrschen sie auch komplexere Strukturen der Zielsprache.

Die Studierenden können alle Sätze und Texte nach grammatikalischen und textlinguistischen Kriterien analysieren und in der Zielsprache kontrastiv erklären.

Die Studierenden können klare, gut strukturierte und kohärente Texte zu komplexen wissenschaftlichen und berufsorientierten Themen verfassen. Die schriftliche Produktion ist dem Thema, der Textsorte und dem Adressaten angemessen und entsprechend präzise formuliert.

Vor allem in wissenschaftlichen Texten im Bereich der Sprachwissenschaft, der Literatur- und Medienwissenschaft sowie der Landeswissenschaften können die Studierenden feine stilistische Unterschiede und implizite Bedeutungen erfassen und wiedergeben.

Die Studierenden können Inhalte schriftlicher Texte und audiovisueller Produkte in die Zielsprache korrekt und mit einem reichen Wortschatz übertragen, sowie Texte höheren Schwierigkeitsgrades unter besonderer Berücksichtigung stilistischer Varianten in die Zielsprache übersetzen.

Empfohlene Einstiegskompetenz für die 1. zu studierende romanische Sprache: C1

Säule II: Sprache und Kommunikation

Studienziele

- Vertieftes Verständnis für die theoretischen Konzeptionen und die Forschungsmethoden der Sprach-, Text- und Kommunikationswissenschaft;
- Vertiefte Fähigkeit zum analytisch-kritischen Umgang mit der Systemhaftigkeit der frankoromanischen Sprachen;
- Vertiefte Fähigkeit zur Erfassung der sozialen Bedingtheit der frankoromanischen Sprachen in der kommunikativen Praxis bzw. in ihren textuellen und diskursiven Realisierungen;
- Vertieftes Verständnis für die Historizität von Sprache und für die Formen ihrer wissenschaftlichen Aufarbeitung.

Zielkompetenzen

- Fähigkeit zur konkreten Anwendung sprachwissenschaftlicher Theorie und Methodik unter besonderer Berücksichtigung folgender Forschungsfelder:
 - o Grammatiktheorie und Lexikologie
 - o Varietätenlinguistik
 - o Sprachvergleich und Sprachkontrastivität
 - o Mehrsprachige Kommunikation in den französischsprachigen Räumen
 - o Diskurs- und Textanalyse
 - o Textsorten- und Medienproblematik
 - o Semiotik frankoromanischer Artefakte
 - o Identitätskonstruktionen mittels Sprache
 - o Historische Linguistik
 - o Zweit- und Drittsprachenerwerbsforschung

- Fähigkeit zur selbständigen Recherche und Dokumentation zu einem einschlägigen Thema (mit Primär- und Sekundärliteratur);
- Fähigkeit zur Präsentation facheinschlägiger mündlicher und schriftlicher Texte (auf Deutsch und in einem dem Masterstudium entsprechenden Niveau in der Zielsprache) nach den fachlichen und ethischen Standards wissenschaftlichen Arbeitens;
- Kenntnis der Fachterminologie auf Deutsch und in Französisch.

Säule III: Literatur- und Medienwissenschaft

Studienziele

- vertiefte Fähigkeit zum analytisch-kritischen Umgang mit literarischen Texten, medialen Phänomenen und Medienprodukten aus den französischsprachigen Räumen;
- vertieftes Verständnis für die historische und die aktuelle Dimension der einschlägigen Literatur- und Medienlandschaft;
- vertieftes Verständnis für die Konstruktion von kulturellen Identitäten (Gender, Ethnie, Nation, Konfession, Generation);
- vertieftes Verständnis für die Fragestellungen der Literatur- und Medientheorie.

Zielkompetenzen

- vertiefte Kenntnisse über die Medienkulturen und die Literaturgeschichte der frankoromanischen Räume sowie deren Ausstrahlung auf andere Kulturen;
- Kenntnisse über die regionale Diversität der Medienlandschaft und der Literaturen in den französischsprachigen Räumen;
- vertiefte Fähigkeit zur methodengeleiteten Analyse von literarischen Texten, medialen Phänomenen und Medienprodukten aus der Frankoromania;
- Fähigkeit zum Vergleich der frankoromanischen und der deutschsprachigen Medienkulturen und Literaturen; vertiefte Einsicht in Prozesse der Übersetzung und des Kulturtransfers und in die politisch-historische Dimension von Kulturkontakten und Kulturkonflikten;
- Beherrschung der Techniken der Literatur- und Medienvermittlung;
- Beherrschung der Fachterminologie auf Deutsch und in der Zielsprache;
- Fähigkeit zur Präsentation facheinschlägiger mündlicher und schriftlicher Texte (auf Deutsch und in einem dem Masterstudium entsprechenden Niveau in der Zielsprache) nach den fachlichen und ethischen Standards wissenschaftlichen Arbeitens.

Säule IV: Landeswissenschaften

Studienziele

Die landeswissenschaftlich orientierte Ausbildung und Forschung tragen ihren Anwendungsmöglichkeiten in Lehre, Kulturtransfer, Übersetzung und interkultureller Kommunikation Rechnung. Sie sind interdisziplinär ausgerichtet.

Ziel der Landeswissenschaften im Sinne der Arealstudien ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Bearbeitung länder-, sprach- und kulturraumrelevanter Problemstellungen.

Zielkompetenzen

- Befähigung zum kritisch-analytischen Umgang mit verschiedenen landeswissenschaftlich relevanten Texten und zum Erfassen ihrer kulturellen, interkulturellen und historischen Bedeutung;
- Fähigkeit zur selbständigen Recherche und Dokumentation zu einem einschlägigen Thema (mit Primär- und Sekundärliteratur) unter Anwendung der in den gewählten Themenbereichen geeigneten Methoden;

- Befähigung zur Vertiefung interkultureller Aspekte im Rahmen der eigenen Forschungsaufgaben;
- Befähigung zum interkulturellen Kulturtransfer;
- Fähigkeit zur Präsentation facheinschlägiger mündlicher und schriftlicher Texte (auf Deutsch und in einem dem Masterstudium entsprechenden Niveau in der Zielsprache) nach den fachlichen und ethischen Standards wissenschaftlichen Arbeitens;
- Kenntnis der Fachterminologien auf Deutsch und in Französisch.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist in jedem Fall das Bachelorstudium Romanistik an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume* ist der akademische Grad 'Master of Arts' – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau –Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium *Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume* besteht aus fünf Modulen, von denen die Module 1 'Sprache und Kommunikation' (30 ECTS) und 2 'Literatur- und Medienwissenschaft' (30 ECTS) verbindlich und zuerst zu absolvieren sind. Modul 3 (30 ECTS) besteht aus der Konzeptionsphase der Masterarbeit sowie der Wahlmöglichkeit zwischen einer landeswissenschaftlichen Akzentsetzung, einem Auslandsaufenthalt und einer Exkursion. Das vierte Modul (20 ECTS) ist der Masterarbeit sowie deren regelmäßiger Besprechung gewidmet. Im Rahmen des fünften Moduls ist die mündliche Masterprüfung (10 ECTS) abzulegen.

³ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002, § 54 Abs. 3.

Die Modulziele resultieren aus den in §1 formulierten allgemeinen Studienzielen und dem Qualifikationsprofil. Ihre jeweilige Spezifik ergibt sich aus der Aneignung der in den einzelnen Modulen beschriebenen Wissensinhalte und Kompetenzen durch die Studierenden.

Modul 1: Sprache und Kommunikation 30 ECTS

- Sprachkurs Français I (UE, 4 SWS, 6 ECTS)
 - Fokussierung der Lehrveranstaltung auf den Transfer L1-L2; Einsatz diverser Kulturprodukte (unterschiedliche Textsorten, auditives/audiovisuelles Material) bei gleichzeitiger kontrastiver Einbeziehung des Deutschen (L1);
 - Perfektionierung der Anwendung der Fremdsprache für kommunikatorische Zwecke, für die Analyse von Textorganisation und sprachlicher Korrektheit sowie Präsentation und Interpretation audiovisueller Materialien;
 - Systematische Beschreibung von lexikalischen und grammatikalischen Konvergenzen und Divergenzen im produktiven Einsatz von L2;
 - Sensibilisierung für eine adäquate Verwendung von Sprachregistern;
 - Mündlichkeit*: resümierende Übertragung von audiovisuellen Dokumenten (u.a. Reportagen, Interviews, Fernseh- und Radionachrichten) von L1 in die Zielsprache L2; mündliche Zusammenfassung L2-L2;
 - Schriftlichkeit*: Übersetzung verschiedener Textsorten L1-L2, Verfassen von unterschiedlichen formellen Textsorten unter Berücksichtigung stilistischer, soziolinguistischer und interkultureller Parameter.
- Seminar aus Sprache und Kommunikation (SE, 2 SWS, 9 ECTS)
- Lektürekurs aus Sprache und Kommunikation (LK, 2 SWS, 5 ECTS)
- Vorlesung aus Sprache und Kommunikation (VO, 2 SWS, 4 ECTS)
- Sprachkurs Stufe 1 oder 2 der zweiten romanischen Sprache (UE, 4 SWS, 6 ECTS⁴)

Modul 2: Literatur- und Medienwissenschaft 30 ECTS

- Sprachkurs Français II (4 SWS, 6 ECTS)
 - Fokussierung der Lehrveranstaltung auf L2: analytische und kritische Auseinandersetzung mit Kulturprodukten in der Fremdsprache (schriftliches, auditives/audiovisuelles Material);
 - Zusammenfassung**, Analyse und Kommentar verschiedener Textsorten unter Anwendung von Methoden und Fachwissen, das in der Beschäftigung mit frankoromanischer Sprachwissenschaft, Literatur- u. Medienwissenschaft sowie Landeswissenschaften erworben wird;
 - Akzent auf einem differenzierten, korrekten Einsatz der L2 im Rahmen dieser Analysen, Darstellungen und Kommentare;
 - Mündlichkeit*: adäquater Gebrauch von Präsentationstechniken in der Darstellung von inhaltlich komplexen Themen, Anwendung von verschiedenen Argumentationsstrategien in der Gruppendiskussion, Fähigkeit zur Moderation längerer Gespräche/Debatten;
 - Schriftlichkeit*: Produktion komplexer, kohärent formulierter Textsorten (Textkommentare, Essays, Literaturkritik, Filmkritik, wissenschaftliche Abhandlungen etc.) mit angeschlossener Reflexion über die angewandten Diskursstrategien.
- Seminar aus Literatur- und Medienwissenschaft (2 SWS, 9 ECTS)
- Lektürekurs aus Literatur- und Medienwissenschaft (2 SWS, 5 ECTS)

⁴ Die gegenüber den inhaltsgleichen Sprachkursen in Bachelor-Curriculum geringere ECTS-Ausstattung ergibt sich aus dem Umstand, dass Studierende im Master in der Regel bereits ein romanistisches Bachelor-Studium absolviert haben, entsprechend über hohe Kompetenz in einer romanischen Sprache sowie über gereifte Erfahrungen im Spracherwerb verfügen und deshalb im Vergleich mit Studierenden im Bachelor einen geringeren Workload zur Erreichung des sprachlichen Zielniveaus benötigen.

- Vorlesung aus Literatur- und Medienwissenschaft (2 SWS, 4 ECTS)
- Sprachkurs Stufe 2 oder 3 der zweiten romanischen Sprache⁵ (4 SWS, 6 ECTS)

Modul 3: Konzeptionsphase der Masterarbeit + Vertiefungsmöglichkeit 30 ECTS
--

- **Konzeptionsphase der Masterarbeit** (11 ECTS)
Themenfindung und -benennung, begründete Gliederung, Korpusbildung, Quellen- und Literaturrecherche; die Leistungsüberprüfung erfolgt durch Annahme eines Forschungsberichtes durch die Betreuerin/den Betreuer der Masterarbeit.

- VO (2 SWS, 4 ECTS) aus der Säule, der das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist

Vertiefungsmöglichkeit 1 (15 ECTS):

- Seminar aus Landeswissenschaft (SE, 2 SWS, 10 ECTS)
- Lektürekurs aus Landeswissenschaft (LK, 2 SWS, 5 ECTS)

Vertiefungsmöglichkeit 2 (15 ECTS):

Absolvierung der in Vertiefungsmöglichkeit 1 genannten Lehrveranstaltungen an einer ausländischen Universität

Vertiefungsmöglichkeit 3 (15 ECTS):

Absolvierung einer Exkursion + Forschungsbericht

Modul 4: Masterarbeit + Privatissimum 20 ECTS
--

- Masterarbeit (15 ECTS)
- Privatissimum (PV, 2 SWS, 5 ECTS)

Modul 5: Masterprüfung 10 ECTS

- mündliche Masterprüfung (10 ECTS)

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und sinnvoll ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

⁵ Die Sprachkurse der zweiten romanischen Sprache sind aufbauend, d.h. wer im Modul 1 den Sprachkurs der Stufe 1 absolviert hat, besucht im Modul 2 den Sprachkurs der Stufe 2, und wer im Modul 1 den Kurs 2 besucht hat, besucht im Modul 2 den Kurs 3.

(3) Die Masterarbeit ist in der studierten Zielsprache mit deutschsprachiger Zusammenfassung zu schreiben und hat einen Umfang von 80-100 Seiten (1,5zeilig, Schriftgröße 12) bzw. 170.000-220.000 Zeichen (ohne Leerzeichen und ohne Anhang). Dies entspricht einem Volumen von 26 ECTS.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur (mündlichen) Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung erfolgt als kommissionelle Gesamtprüfung vor einem satzungsgemäß zu bestellenden Senat. Geprüft werden zwei Fächer aus den Bereichen Sprach-, Literatur-, Medien- und Landeswissenschaft. Die beiden Fächer müssen aus verschiedenen Bereichen stammen, wobei ein Fach aus dem Bereich zu wählen ist, dem das Thema der Masterarbeit zugeordnet ist. Jedes Fach wird einzeln benotet und anschließend für die gesamte Prüfung eine Gesamtnote vergeben. Die Prüfung findet in der studierten Zielsprache statt.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- UE (prüfungsimmanent): interaktive Lehrveranstaltung: zielsprachige Produktion mündlich und schriftlich, Sprachprüfungen, konstante Vorbereitung, ständige Mitarbeit, Begleitlektüre; Leistungsnachweis mittels schriftlicher und mündlicher Prüfung(en);
- VO (nicht-prüfungsimmanent): rezeptiv ausgerichtete Lehrveranstaltung: begleitende Lektüre, Vorbereitung von Fachprüfungen; Leistungsnachweis mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung;
- SE (prüfungsimmanent): interaktive Lehrveranstaltung: intensives Einlesen in das Seminarthema, regelmäßige und aktive Teilnahme an Fachdiskussionen, Aneignung und Verwendung interaktiver Präsentationstechniken; Leistungsnachweis mittels mündlichen Referats sowie Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit;
- LK (prüfungsimmanent): interaktive Lehrveranstaltung: Bewältigung eines Semesterkanons an Pflichtlektüre sowie wochenweise vereinbarter Lektürekontingente, Lektüererläuterung in den Kontaktstunden, Bearbeitung lektüreleitender Fragestellungen; Leistungsnachweis mittels Referat und Mitarbeit;
- PV (prüfungsimmanent): interaktive Lehrveranstaltung, die vor allem der wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden bei der Redaktion ihrer Masterarbeit dient; Leistungsnachweis mittels Referat und Mitarbeit.

Einzelssprachspezifische Lehrveranstaltungen des Typs SE finden in der jeweiligen Zielsprache statt.

Einzelssprachspezifische Lehrveranstaltungen des Typs VO und LK können in der jeweiligen Zielsprache durchgeführt werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Lehrveranstaltungen des Typs UE, SE, LK und PV sind auf 25 TeilnehmerInnen beschränkt. Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen des Typs UE erfolgt mittels zentraler Anmeldung, die Zuteilung über das Präferenzsystem. Die Aufnahme in SE, LK und PV erfolgt mittels persönlicher

Anmeldung. Bei Bedarf besteht auch hier die Möglichkeit einer zentralen Anmeldung, wobei die Zuteilung zu den Veranstaltungen wiederum nach dem Präferenzsystem erfolgt.
Für Sprachkurse der zweiten romanischen Sprache gelten die Teilnahmebeschränkungen aus dem Bachelor-Curriculum.

(2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen größere TeilnehmerInnenzahlen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das Online-Vorlesungsverzeichnis.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für die Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Die Bestimmungen des § 3 (Zulassungsvoraussetzungen) sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Mastercurriculum *Sprachen und Kulturen der französischsprachigen Räume* im Überblick:

Modul 1 (30 ECTS)	Modul 2 (30 ECTS)	Modul 3 (30 ECTS)	Modul 4 (20 ECTS)
------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

Français I UE (6 ECTS)	Français II UE (6 ECTS)	Konzeptionsphase der Masterarbeit (11 ECTS)			Masterarbeit (15 ECTS)
SE (9 ECTS)	SE (9 ECTS)	VO (4 ECTS)			
LK (5 ECTS)	LK (5 ECTS)	<i>Vertiefungsmöglichkeit</i>			PV (5 ECTS)
VO (4 ECTS)	VO (4 ECTS)	<i>Vertiefungsmöglichkeit 1</i>	<i>Vertiefungsmöglichkeit 2</i>	<i>Vertiefungsmöglichkeit 3</i>	Modul 5 (10 ECTS)
I/C/P/R 1 oder I/C/P/R 2 (6 ECTS)	I/C/P/R 2 oder I/C/P/R 3 (6 ECTS)	SE (10 ECTS) LK (5 ECTS)	Studienaufenthalt im Ausland (15 ECTS)	Exkursion + Forschungsbericht (15 ECTS)	MA-Prüfung (10 ECTS)

